



**GESETZ DER REPUBLIK LITAUEN
ZUR ÄNDERUNG VON ARTIKEL 2, 4 UND 8 DES GESETZES NR. XII-336 ÜBER
FASERHANF**

.....

Nr. XIV-3031 vom 15. Oktober 2024
Vilnius

Artikel 1. Änderung von Artikel 2

Artikel 2 wird durch den neuen Absatz 18 ergänzt:

„18. **Wirtschaftliche Einheit** im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung der Republik Litauen.“

Artikel 2. Änderung von Artikel 4

Artikel 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3. Änderung von Artikel 8

Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2) ausschließlich in Artikel 5 Absatz 1 angegebene Faserhanfprodukte aus genehmigten Arten, die den in Artikel 189 der 189 of Regulation (EU) No 1308/2013 festgelegten Anforderungen entsprechen, zu importieren; Diese Bestimmung gilt nicht für wissenschaftliche und Forschungseinrichtungen oder wirtschaftliche Einrichtungen, die bis zu 6 kg Faserhanfsamen einer bestimmten Sorte zur Aussaat in einem Kalenderjahr zu wissenschaftlichen Versuchs- oder Selektionszwecken und für die Zwecke der Forschung der Behörde über den wirtschaftlichen Wert von Sorten mit dem Ziel, sie in die nationale Sortenliste aufzunehmen, importieren.“

Artikel 4. Inkrafttreten und Umsetzung des Gesetzes

1. Dieses Gesetz, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels, tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Der Landwirtschaftsminister erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2024.

Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik

Gitanas Nausėda